



Entgeltordnung

Präambel

Gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. h der Satzung haben der Aufsichtsrat und der Vorstand diese Entgeltordnung errichtet. Sie ist nach gemeinsamer Sitzung des Aufsichtsrats und des Vorstandes bei jeweils getrennter Abstimmung am 03.07.2017 jeweils einstimmig beschlossen worden.

§ 1 Entgeltspflicht

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Entgelte fristgerecht an die Genossenschaft zu leisten (§ 12 Buchst. c der Satzung). Die Entgelte sind der Genossenschaft jeweils monatlich im Voraus zur Verfügung zu stellen; tritt ein Mitglied der Genossenschaft während des laufenden Monats bei, so beginnt seine Beitrittspflicht – unabhängig von der Zulassung durch die Genossenschaft – mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Beitritt erklärt wird.

§ 2 Lastschriftinzug; Mitwirkungspflicht

Jedes Mitglied soll der Genossenschaft eine schriftliche Lastschriftinzugsermächtigung erteilen. Jedes Mitglied hat bei der Ermittlung der Grundlagen zur Bemessung der von ihm zu leistenden Entgelte mitzuwirken; hierzu hat es der Genossenschaft insbesondere die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 3 Entgeltermittlung

- (1) Die Entgelte werden von jedem Mitglied erhoben.
- (2) Die monatlichen Entgelte ermitteln sich ab dem 01.01.2018 wie folgt:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Private u. Vereine
Mitarbeiterzahl	1 - 5	6 - 10	11 - 20	21 – 50	ab 51	
Region 1 Innenstadt	22,00 €	25,00 €	32,50 €	38,00 €	50,00 €	10,00 €
Region 2 Stadt Seesen	14,00 €	17,00 €	24,00 €	29,50 €	42,00 €	10,00 €
Region 3 Stadtteile	11,00 €	12,00 €	17,00 €	22,00 €	27,00 €	10,00 €

- 3) Die Region 1 wird durch alle Betriebe bestimmt, die in dem anliegenden Kartenausschnitt in dem in roter Farbe umgrenzten Gebiet liegen. Die Region 2 durch alle Betriebe die in der Kernstadt Seesen, nicht jedoch in dem gekennzeichneten Kartenausschnitt liegen. Die Region 3 durch die Betriebe, die ihren Sitz in einem der Stadtteile haben.
- 4) Mitglieder, die keinen Lastschriftinzug erteilen zahlen eine zusätzliche Umlage je Quartal in Höhe von 2,50 €.

§ 4 Rechnung

Die Genossenschaft erteilt jedem Mitglied eine Rechnung über die Entgelte.

§ 5 Ausnahmeregelung

Der Vorstand ist im Einzelfall und nach billigem Ermessen berechtigt, durch Beschluss von den Regelungen des § 3 Abs. 2 abweichende Entgelte zu erheben. Der Beschluss kann nur einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden; bei der Beschlussfassung nicht anwesende Vorstandsmitglieder müssen dem Beschluss zustimmen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft und ist gemäß Beschluss vom Vorstand und Aufsichtsrat am 22. Februar 2010 und am 3.07.2017 angepasst worden.

Seesen, den 05.07.2017

Aufsichtsrat



Seesen, den 05.07.2017

Vorstand



